Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT DEZEMBER 2011

BGH, Urteil vom 26.10.2011 - IV ZR 150/10 -

Stichtagsregelung für Ausschluss nichtehelicher Kinder vom Erbrecht nach dem Vater ist nicht zu beanstanden

OLG München, Beschluss vom 26.10.2011 - 31 Wx 30/11 -

Als Nacherbe eingesetzter Abkömmling Ersatzerbe des Vorerben



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 26.10.2011 - IV ZR 150/10 -

Stichtagsregelung für Ausschluss nichtehelicher Kinder vom Erbrecht nach dem Vater ist nicht zu beanstanden

Ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind und seine Abkömmlinge sind in bis zum 28. Mai 2009 eingetretenen Erbfällen weiterhin vom Erbrecht nach dem Vater und dessen Verwandten ausgeschlossen.

Es verstößt nicht gegen Art. 6 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, dass Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG a.F. durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der ZPO und der AO vom 12. April 2011 (BGBI. I 615) erst mit Wirkung zum 29. Mai 2009 aufgehoben worden ist.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

OLG München, Beschluss vom 26.10.2011 - 31 Wx 30/11 -

Als Nacherbe eingesetzter Abkömmling Ersatzerbe des Vorerbe

Schlägt einer von mehreren Vorerben die Erbschaft aus und verlangt den Pflichtteil, so kann sein als Nacherbe eingesetzter Abkömmling als Ersatzerbe zum Zuge kommen, wenn nicht ein anderer Erblasserwille feststellbar ist. Erschöpft sich die Formulierung des Erblassers gerade nicht in einer Beschreibung der gesetzlichen Erbfolge, sondern schließt er nicht blutsverwandte Abkömmlinge (also Adoptiv- und Stiefkinder) von seiner Erbfolge aus, so kommt damit gerade ein rechtsgestaltender Wille des Erblassers zum Ausdruck, nämlich dass sein Nachlass letztendlich einem eingeschränkten Personenkreis zu Gute kommen soll. Lediglich die blutsverwandten Abkömmlinge sollen an die Stelle ihrer Eltern treten und den vom Erblasser diesen zugewendeten Teil des Nachlasses erhalten. Durch die formwirksame Ausschlagung des Vorerben gilt der Anfall zu seinen Gunsten als nicht erfolgt.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen? Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe? Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. info@thomsen-ra.de

Impressum:

Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber: THOMSEN RECHTSANWÄLTE Stabelstr. 10 76133 Karlsruhe Ansprechpartner (ViSdP): Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen

